

# RS Vwgh 2002/2/19 95/14/0002

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/14/0003

## Rechtssatz

Ein Universitätsstudium dient in der Regel nicht der Berufsbildung, sondern der Berufsausbildung. Das hierbei vermittelte Wissen stellt eine umfassende Ausbildungsgrundlage für verschiedene Berufe dar und dient nicht nur der spezifischen fachlichen Weiterbildung in einer vom Studierenden bereits ausgeübten Tätigkeit (Hinweis E 23.5.1996, 95/15/0038).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1995140002.X03

## Im RIS seit

11.07.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)